Hamburgische Ingenieurkammer-Bau
Körperschaft des öffentlichen Rechts

An die Mitglieder
der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau

Hamburg, den 21. Oktober 2025
Dr. Mat/sv

Mitgliederversammlung 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kammermitglieder,

die diesjährige Mitgliederversammlung findet statt am Donnerstag, 27. November 2025 ab 17.00 Uhr in der Halle 424, Stockmeyerstraße 43, 20457 Hamburg.

Beigefügt ist die Einladung zur Mitgliederversammlung nebst Anlagen. Hinsichtlich möglicher Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung wird auf § 4 Abs. 3 der Satzung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau verwiesen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird Senatorin Karen Pein (Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen) ein Grußwort halten und zur Entwicklung und dem aktuellen Stand des Hamburg Standards berichten.

Im Anschluss wird Herr Henning Laubinger (Leiter Köhlbrandquerung HPA) den aktuellen Stand zur Köhlbrandquerung vorstellen.

Der offizielle Beginn der Mitgliederversammlung wird um 18.00 Uhr sein. **Wir freuen uns über Ihr Erscheinen und möchten Sie bitten, uns zur besseren Planung und Vorbereitung per E–Mail (kontakt@hikb.de) Ihre Teilnahme an der Mitgliederversammlung, mitzuteilen.**

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung möchten wir Sie zu einem kleinen Imbiss einladen.

Mit freundlichen Grüßen

– DER VORSTAND –

Grindelhof 40 · 20146 Hamburg
Telefon 040 413 45 46-0
Telefax 040 413 45 46-1
E-Mail kontakt@hikb.de
Internet www.hikb.de
Hamburger Sparkasse
IBAN DE 26 2005 0550 1280 1610 41
BIC HASPDEHHXXX

Hamburgische Ingenieurkammer-Bau
Körperschaft des öffentlichen Rechts

An alle
Kammermitglieder

Hamburg, 21. Oktober 2025

Mitgliederversammlung 27. November 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kammermitglieder,

die diesjährige Mitgliederversammlung findet statt am:

Donnerstag, 27. November 2025 um 17.00 Uhr
in der Halle 424, Stockmeyerstraße 43, 20457 Hamburg

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird Senatorin Karen Pein (Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen) ein Grußwort halten und zur Entwicklung und dem aktuellen Stand des Hamburg Standards berichten.

Im Anschluss wird Herr Henning Laubinger (Leiter Köhlbrandquerung HPA) den aktuellen Stand zur Köhlbrandquerung vorstellen.

Für die Mitgliederversammlung (Beginn 18.00 Uhr) ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

TOP 1: Eröffnung und Tagesordnung

TOP 2: Tätigkeitsbericht des Vorstandes der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau

TOP 3: Bericht zur Fortbildung

TOP 4: Bericht vom Versorgungswerk

TOP 5: Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über den Haushalt 2024 und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes (**Anlagen 1a – 1c**)

TOP 6: Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2026 (**Anlage 2**)

TOP 7: Regelwerke HIK und Beschlussfassung (**Anlage 3**)

TOP 8: Wahlen (**Anlage 4**)

TOP 9: Verschiedenes

Hinsichtlich möglicher Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung wird auf § 4 Abs. 3 der Satzung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau verwiesen.

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung möchten wir Sie zu einem kleinen Imbiss einladen. Wir freuen uns über Ihr Erscheinen und möchten Sie bitten, uns zur besseren Planung und Vorbereitung telefonisch (040 41345460), per Fax (040 41345461) oder per E–Mail (kontakt@hikb.de) Ihre Teilnahme mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

- DER VORSTAND –

Anlagen

Grindelhof 40 · 20146 Hamburg
Telefon 040 413 45 46-0
Telefax 040 413 45 46-1
E-Mail kontakt@hikb.de
Internet www.hikb.de
Hamburger Sparkasse
IBAN DE 26 2005 0550 1280 1610 41
BIC HASPDEHHXXX

Rechnungsprüfungsausschuss der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau

Prüfungsbericht

Zur Kassenprüfung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau
für das Haushaltsjahr 2024 vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Teilnehmer:	Herr Dr. Matuschak	Geschäftsführer und Justitiar der HIK-Bau
	Herr Karwath	Steuerberater Kanzlei Frh. v. Berlichingen
	Frau Windhorst	Rechnungsprüfungsausschuss
	Herr Gebauer	Rechnungsprüfungsausschuss
	Herr Dr. Kahl	Rechnungsprüfungsausschuss

Die satzungsgemäß vorgesehene jährliche Kassenprüfung erfolgte am 12. Mai 2025 in den Räumen der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau.

Geprüft wurde:

- Die Kasse anhand des Kassenbuches und der Buchungsbelege; der Kassenbestand wurde am 12.05.2025 vor Ort festgestellt.
- Die Buchungsunterlagen und Belege wurden stichprobenartig geprüft.
- Die Verhältnismäßigkeit der Ausgaben, auch im Vergleich zum Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2024, wurde festgestellt.
- Fragen zu den Buchungsposten konnten ebenso wie Fragen zur Gewinn- und Verlustrechnung sowie zur Bilanz 2024 plausibel und überzeugend beantwortet werden.

Die Kassenprüfung ergab keine Beanstandungen, die Mittel wurden ordnungs- und satzungsgemäß verwendet.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses empfehlen die Entlastung des Vorstands.

Hamburg, den 26. Mai 2025

Dr. Matthias Kahl	Tanja Windhorst	Matthias Gebauer

Hamburgische Ingenieurkammer-Bau
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Gewinn- und Verlustrechnung 2024

		Ansatz 2024	real 2023
Einnahmen	**EUR**	**TEUR**	**TEUR**
Beiträge Beratende Ingenieure	242.381,30	220	241
Beiträge bauvorlageberechtigte Ingenieure	55.432,60	48	54
Beiträge freiwillige Mitglieder	20.504,14	18	20
Eintragungsgebühren	11.201,00	10	11
Sonstige Einnahmen	6.143,29	0	0
Teilnahmegebühr Fortbildung	14.857,00	20	7
Teilnahmegebühr Trainee	0,00	0	57
Entnahme Ausgleichsrücklage			
- Jahresüberschuss 2022 (Vorjahr: 2021)	0,00	44	50
- 2023 bezahlte Teilnahmegebühr Trainee	47.000,00	47	0
- für Rücklage Ingenieurbauführer	30.000,00	30	0
- für Unterdeckung Haushalt	0,00	15	0
	427.519,33	452	440
Ausgaben			
1. Personalkosten	132.203,81	150	138
2. Steuerberatungskosten	7.896,55	9	8
3. Aufwandsentschädigungen Präsidium	26.400,00	27	26
4. Honorar Eintragungs-/ Schlichtungs- und Ehrenausschuss	1.400,00	2	2
5. Fortbildungsakademie (ohne Gemeinkosten)	21.582,77	25	10
6. Berufspolitische Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit			
a) Allgemein	32.274,10	35	26
b) Rücklage Ingenieurbauführer	30.000,00	30	30
c) Schülerwettbewerb	6.228,96	10	7
d) Trainee-Programm	31.832,89	50	20
7. Mitgliederversammlung und Sitzungen	9.630,26	7	8
8. Porto, Telefon, Büromaterial	6.659,59	8	6
8a. Zuführung zur Rücklage EDV	0,00	0	25
9. Raumkosten	32.000,00	32	29
10. Umlagekosten gem. Kooperationsvertrag	5.000,00	5	4
11. Beitrag Bundesingenieurkammer	23.704,00	24	22
12. Beiträge (AHO, VFIB, asbau, VfB, Förderverein Historische Wahrzeichen, Initiative Bauingenieure Hamburg)	9.922,71	10	10
13. Reisekosten	4.246,91	6	4
14. Deutsches Ingenieurblatt	13.877,73	14	8
15. Sonstige Kosten	8.339,05	8	6
16. Zuführung zur Ausgleichsrücklage	24.320,00	0	51
	427.519,33	452	440
	0,00	0	0

Hamburgische Ingenieurkammer-Bau
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Bilanz zum 31. Dezember 2024

A K T I V A			**31.12.2024**	**Vorjahr**
	EUR	**EUR**	**EUR**	**TEUR**
A. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Beitragsforderungen			5.070,30	8
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten			306.697,04	335
			311.767,34	343

P A S S I V A				
A. Ausgleichsrücklage/Kapital				
Stand 1. Januar		226.285,39		
Entnahme gemäß Mitgliederbeschluss		-77.000,00		
		149.285,39		
Zuführung		24.320,00		
Stand 31. Dezember			173.605,39	226
B. Zweckgebundene Rücklagen				
1. Rücklage Ingenieurbauführer				
Stand 1. Januar	42.070,37			
Verbrauch	-1.146,79			
Zuführung	30.000,00			
Stand 31. Dezember		70.923,58		
2. Rücklage Öffentlichkeitsarbeit				
Stand 1. Januar	2.448,68			
Verbrauch	0,00			
Zuführung	0,00			
Stand 31. Dezember		2.448,68		
3. Rücklage EDV				
Stand 1. Januar	42.238,45			
Verbrauch	-12.701,85			
Zuführung	0,00			
Stand 31. Dezember		29.536,60		
4. Rücklage Beteiligung HIK am Architekturarchiv wg. Aufarbeitung Ingenieurnachlässe				
Stand 1. Januar	20.000,00			
Verbrauch	0,00			
Zuführung	0,00			
Stand 31. Dezember		20.000,00	122.908,86	107
C. Rückstellungen				
1. Sonstige Rückstellungen		381,00		
2. Abschlusskosten		2.900,00	3.281,00	4
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		11.083,74		
2. Sonstige Verbindlichkeiten		888,35	11.972,09	6
			311.767,34	343

Hamburgische Ingenieurkammer-Bau
Haushaltsplan 2026

Erträge	**Ansatz 2025** TEUR	**Hochrechnung 2025** TEUR	**Ansatz 2026** TEUR
Beiträge Beratende Ingenieure	230	240	240
Beiträge bauvorlageberechtigte Ingenieure	51	56	56
Beiträge freiwillige Mitglieder	19	21	21
Eintragungsgebühren	11	12	11
Sonstige Einnahmen		3	2
Teilnehmergebühr Fortbildung	15	15	15
Teilnahmegebühr Trainee	70	60	
Entnahme Rücklage Trainee			50
Entnahme Rücklage Beteiligung HIK Architekturarchiv			20
Entnahme Ausgleichsrücklage			
- Jahresüberschuss 2021/2022/2023	51	51	24
- für Rücklage Ingenieurbauführer			
- 2023 bezahlte Teilnahmegebühr Trainee			
- als Ausgleich für voraussichtliches Defizit			27
	447	458	466

	Aufwendungen	**TEUR**	**TEUR**	**TEUR**
1.	Personalkosten	152	152	169
2.	Steuerberatungskosten	9	9	9
3.	Aufwandsentschädigungen Präsidium	27	27	27
4.	Honorar Eintragungs- / Schlichtungs- und Ehrenausschuss	2	2	2
5.	Fortbildungsakademie (ohne Gemeinkosten)	18	20	20
6.	Berufspolitische Aktionen + Öffentlichkeitsarbeit			
	a. Allgemein	40	30	30
	b. Baukultur			10
	c. Rücklage Ingenieurbauführer			
	d. Schülerwettbewerb	10	7	10
	e. Trainee-Programm	70	10	50
	f. Zuführung Rücklage Trainee-Programm		50	
7.	Kammerversammlung und Sitzungen	8	8	10
8.	Porto, Telefon, Büromaterial	8	8	8
9.	EDV-Kosten (inkl. Support, Wartung, Lizenzen)		5	5
10.	Zuführung Rücklage EDV	0	10	10
11.	Raumkosten	32	32	32
12.	Umlagekosten gem. Kooperationsvertrag	5	5	5
13.	Beitrag Bundesingenieurkammer	27	27	25
14.	Beiträge (AHO, VFIB, asbau, VfB, Förderverein Historische Wahrzeichen, Initiative Bauingenieure HH)	10	10	11
15.	Reisekosten	6	4	6
16.	Deutsches Ingenieurblatt	14	14	18
17.	Sonstige Kosten	9	9	9
18.	Zuführung zur Ausgleichsrücklage		19	
		447	458	466

alle Titel sind gegenseitig deckungsfähig

*Basis: 17. September 2025

A: Sachverständigenordnung inkl. Prüfungsordnung

Ordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen
(Sachverständigenordnung)

Vom …

I. Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

§ 1 Sachgebiete

Gemäß § 36 Gewerbeordnung in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Hamburgisches Gesetz über das Ingenieurwesen kann die Kammer auf Antrag Sachverständige für Fragestellungen zu Leistungen auf den folgenden Sachgebieten öffentlich bestellen und vereidigen:

1. auf dem Gebiet der Tragwerksplanung für
1.1. Tragwerke für Hochbauwerke
a) Planung,
b) Bauüberwachung,
c) Honorarfragen;

1.2. Tragwerke für Ingenieurbauwerke
a) Planung,
b) Bauüberwachung,
c) Honorarfragen;

2. auf dem Gebiet des Bauingenieurwesens für
2.1. Verkehrsplanerische Leistungen
a) Planung,
b) Bauüberwachung,
c) Honorarfragen,

2.2. Konstruktive Ingenieurbauwerke
a) Planung,
b) Bauüberwachung,
c) Honorarfragen,

2.3. Straßen, Erd- und Tiefbau, Siedlungswasserwirtschaft
a) Planung,
b) Bauüberwachung,
c) Honorarfragen,

3. auf dem Gebiet der Technischen Ausrüstung für
3.1. Heizung, Lüftung, Sanitär
a) Planung,
b) Bauüberwachung,
c) Honorarfragen;

3.2. Elektrische Anlagen
a) Planung,
b) Bauüberwachung,
c) Honorarfragen;

3.3. Küchentechnik
a) Planung,
b) Bauüberwachung,
c) Honorarfragen;

4. auf dem Gebiet der Bauphysik für
4.1. Thermische Bauphysik (Wärmeschutz und Energiebilanzierung)
a) Planung,
b) Bauüberwachung,
c) Honorarfragen;

4.2. Schallschutz und Raumakustik (Bautechnische Raumakustik)
a) Planung,
b) Bauüberwachung,
c) Honorarfragen;

5. auf dem Gebiet der Geotechnik für
a) Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung,
b) Bauüberwachung,
c) Honorarfragen;

6. auf dem Gebiet des Vermessungswesens für
a) Planung von vermessungstechnischen Leistungen
b) Überwachung,
c) Honorarfragen.

§ 2 Allgemeine Bestellungsvoraussetzungen

(1) Die öffentliche Bestellung und Vereidigung kann nur erfolgen, wenn für das Bestellungsgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, ein Bedarf an Sachverständigenleistungen besteht.

(2) Zur oder zum Sachverständigen kann öffentlich nur bestellt und vereidigt werden, wer folgende allgemeine Bestellungsvoraussetzungen erfüllt:

a) im Geltungsbereich des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen als Sachverständige oder Sachverständiger ansässig ist; ausgenommen sind Berechtigte nach § 36a Gewerbeordnung, also Sachverständige mit vergleichbaren Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Auswärtige),

b) bei der Erstbestellung eine zehnjährige Berufspraxis nach Abschluss des Studiums nachweist,

c) überdurchschnittliche Fachkenntnisse, praktische Erfahrung und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, nachweist,

d) über die erforderliche geistige und körperliche Leistungsfähigkeit entsprechend dem beantragten Sachgebiet verfügt,

e) über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt,

f) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,

g) die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten einer oder eines öffentlich bestellten Sachverständigen bietet,

h) nachweist, über einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen zu verfügen und

i) sich verpflichtet, die Berufspflichten aus § 17 Hamburgisches Gesetz über das Ingenieurwesen einzuhalten,

j) den Nachweis erbringt, insbesondere durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung, in der Lage zu sein, etwaige durch die Sachverständigentätigkeit begründete Schadenersatzverpflichtungen zu regulieren.

Der Eintragungsausschuss der Kammer kann bei Vorliegen eines begründeten Verdachts hinsichtlich der Erfüllung allgemeiner Bestellungsvoraussetzungen verlangen, dass die oder der Sachverständige Unterlagen beibringt, die die Erfüllung belegen.

(3) Die besonderen Bestellungsvoraussetzungen für das jeweilige Sachgebiet werden durch den Vorstand bestimmt und in einer gesonderten Prüfungsordnung festgehalten, die der Sachverständigenordnung anzufügen ist.

(4) Personen, gegen deren fachliche und persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit Bedenken bestehen, dürfen nicht als Sachverständige bestellt werden.

II. Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

§ 3 Ausschuss

(1) Über die öffentliche Bestellung entscheidet der Eintragungsausschuss der Kammer nach Beschlussfassung im zuständigen Ausschuss aufgrund von dessen Empfehlung. Der zuständige Ausschuss wird vom Vorstand bestimmt. Das Verfahren im Ausschuss kann eine Geschäftsordnung regeln. Ansonsten gelten die Regelungen aus § 21

Hamburgisches Gesetz über das Ingenieurwesen entsprechend.

(2) Die Kammer kann sich zur Ausbildung und Bestellung von Sachverständigen an anderen Einrichtungen beteiligen oder mit anderen Architekten- und Ingenieurkammern zusammenarbeiten.

§ 4 Bestellung

(1) Die oder der Sachverständige wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Kammer oder durch deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter öffentlich bestellt und vereidigt.

(2) Die Bestellung ist auf bestimmte Sachgebiete zu beschränken.

(3) Die öffentliche Bestellung wird auf fünf Jahre befristet. Bei erstmaliger Bestellung und in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist unterschritten werden, jedoch nicht für weniger als die Dauer eines Jahres.

(4) Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 5 Eid; Bekräftigung

(1) Die oder der Sachverständige hat folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre, dass ich die Aufgaben einer oder eines öffentlich bestellten Sachverständigen gewissenhaft erfüllen, die bestehenden Vorschriften beachten, Verschwiegenheit bewahren und die von mir angeforderten Gutachten gewissenhaft und unparteiisch erstatten werde."

(2) Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

(3) Will eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten, so treten an die Stelle der Worte: „ich schwöre ..." die Worte: „Ich erkläre und bekräftige im Bewusstsein meiner Verantwortlichkeit".

(4) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Sachverständigen zu unterschreiben ist.

§ 6 Bestellungsurkunde und Stempel

Die Kammer weist die oder den Sachverständigen auf diese Sachverständigenordnung, insbesondere ihre bzw. seine Pflichten, hin, händigt der oder dem Sachverständigen nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellungsurkunde, einen Ausweis und einen Stempel aus. Bestellungsurkunde, Ausweis und Stempel bleiben Eigentum der Kammer.

§ 7 Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bestellung und Vereidigung der oder des Sachverständigen ist nach den Vorgaben der Satzung bekannt zu machen.

(2) Name, Niederlassung, Adresse, Telekommunikationsverbindungen und das Bestellungsgebiet der oder des Sachverständigen dürfen von der Kammer gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden. Eine Bekanntmachung im Internet kann erfolgen, wenn der Sachverständige dem nicht widersprochen hat.

III. Pflichten der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

§ 8 Pflichten

Die oder der Sachverständige hat ihre bzw. seine Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und die von ihr bzw. ihm angeforderten Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen sowie grundsätzlich schriftlich zu erstatten. Über das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 9 Erstellung von Gutachten

(1) Die oder der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten gegenüber

Gerichten und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

(2) Die oder der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber anderen Auftraggeberinnen oder Auftraggebern verpflichtet. Sie bzw. er kann die Erstattung des Gutachtens nur unverzüglich und aus wichtigem Grund ablehnen. Die Ablehnung ist der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(3) Die oder der Sachverständige ist verpflichtet:
a) in Fällen des Absatzes 1 zu beantragen, von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens befreit zu werden,
b) in Fällen des Absatzes 2 die Erstattung des Gutachtens abzulehnen,
wenn ein Sachverhalt vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an ihrer bzw. seiner Unparteilichkeit zu begründen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie oder er in derselben Angelegenheit bereits für eine andere Auftraggeberin oder einen anderen Auftraggeber tätig geworden ist oder zu der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit steht.

(4) Eine Sanierung oder Regulierung darf die oder der Sachverständige, die oder der zuvor ein Gutachten über das betreffende Objekt erstattet hat, nur durchführen, planen oder leiten, wenn das Gutachten zuvor abgeschlossen ist und die Übernahme der Durchführung, Planung oder Leitung seine Glaubwürdigkeit und Objektivität nicht gefährdet.

§ 10 Bezeichnung und Werbung

(1) Die oder der Sachverständige hat bei gutachterlicher Tätigkeit auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist,
a) die Bezeichnung „von der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für ... (Angabe des Sachgebietes gemäß der Bestellungsurkunde)“ zu führen,
b) den von der Kammer ausgehändigten Stempel zu verwenden und den Ausweis auf Verlangen vorzuzeigen. In anderen Fällen ist der oder dem Sachverständigen die Verwendung der vorstehend aufgeführten Kennzeichen untersagt.

(2) Die oder der Sachverständige darf die öffentliche Bestellung und Vereidigung in angemessener Weise kundmachen und gemäß den Vorgaben aus § 17 Abs. 2 Nr. 10 Hamburgisches Gesetz über das Ingenieurwesen für sie werben.

§ 11 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

(1) Die oder der Sachverständige hat über jedes erstellte Gutachten Aufzeichnungen anzufertigen.
(2) Die die der Sachverständige ist verpflichtet:
a) die Aufzeichnungen,
b) die Durchschriften der schriftlichen Gutachten,
c) die Niederschriften über das Ergebnis mündlicher Gutachten und
d) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf die Sachverständigentätigkeit beziehen, mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen anzufertigen waren oder die Unterlagen entstanden sind. Eine Aufbewahrung auf digitalen Datenträgern ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

§ 12 Schweigepflicht

Der oder dem Sachverständigen ist es untersagt, die bei der Ausübung der Tätigkeit erlangten Kenntnisse anderen Personen als der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu eigenen oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwerten.

(2) Die oder der Sachverständige hat etwaige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht auch über die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus schriftlich zu verpflichten.

(4) Die Schweigepflicht der Sachverständigen oder des Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach Beendigung der öffentlichen Bestellung.

§ 13 Haftungsausschluss

(1) Die oder der Sachverständige kann seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach beschränken.

(2) Vereinbarungen über einen zulässigen Haftungsausschluss sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich und schriftlich getroffen werden.

§ 14 Anzeigepflicht

Die oder der Sachverständige hat dem Eintragungsausschuss unverzüglich anzuzeigen:
a) die Änderung der beruflichen Niederlassung und seiner Wohnung,
b) die Änderung des Berufes,
c) die Änderung der Kammermitgliedschaft,
d) den Verlust der Bestellungsurkunde oder des Stempels,
e) die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers,
f) die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung einer eidesstattlichen Versicherung nach den Regeln der Zivilprozessordnung,
g) die Stellung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse und
h) ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren, den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage, den Termin zur Hauptverhandlung, das Urteil oder den sonstigen Ausgang des Verfahrens.

§ 15 Fortbildungspflicht

Die oder der Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das sie oder er bestellt und vereidigt ist, im erforderlichen Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 16 Hilfskräfte

(1) Die oder der Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung des Gutachtens und nur insoweit beschäftigen, als sie oder er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann.

(2) Beschäftigt die oder der Sachverständige Hilfskräfte, trägt sie oder er gleichwohl persönlich und uneingeschränkt die Verantwortung.

§ 17 Auskunftspflichten

(1) Die oder der Sachverständige hat auf Verlangen dem Kammervorstand die zur Überwachung erforderliche mündliche oder schriftliche Auskunft innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen. Die Auskunft auf Fragen, deren Beantwortung die Sachverständige oder den Sachverständigen selbst oder einen ihrer oder seiner Angehörigen (§ 52 Strafprozessordnung) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde, kann verweigert werden.

(2) Die oder der Sachverständige hat auf Verlangen die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen dem Kammervorstand in den Räumen der Kammer vorzulegen und für einen angemessenen Zeitraum zu überlassen.

IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung

§ 18 Erlöschen

(1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn
a) die oder der Sachverständige verstirbt
b) die oder der Sachverständige gegenüber der Kammer in Textform erklärt, dass sie oder er nicht mehr als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig werden will,
c) die oder der Sachverständige keine Niederlassung innerhalb des Geltungsbereichs des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen hat,
d) die Zeit einer befristeten Bestellung abläuft oder
e) die Präsidentin oder der Präsident der Kammer oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft.

§ 19 Widerruf

Die Präsidentin oder der Präsident der Kammer oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter hat auf Antrag des zuständigen Ausschusses die öffentliche Bestellung zu widerrufen, wenn:
a) die in § 15 Buchstabe e), f) und g) genannten Tatbestände vorliegen oder
b) die oder der Sachverständige rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder ein Unterbringungsbefehl gegen sie oder ihn erlassen worden ist oder
c) die oder der Sachverständige wiederholt oder gröblich seine Verpflichtungen nach dieser Ordnung verletzt hat; Maßnahmen gegen Kammermitglieder in einem Ehrenverfahren nach den Vorgaben des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen werden dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 20 Bekanntmachung des Erlöschens

Die Kammer macht das Erlöschen der Bestellung gemäß den Vorgaben der Satzung bekannt.

§ 21 Rückgabepflicht

Die oder der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Kammer Bestellungsurkunde, Ausweis und Stempel zurückzugeben.

V. Schlussbestimmung

§ 22 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Prüfungsordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen
(Prüfungsordnung Sachverständige)

Vom …

Gemäß § 2 Absatz 3 der Ordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung) hat die Mitgliederversammlung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau die nachstehende Prüfungsordnung als Anlage zur Sachverständigenordnung beschlossen:

§ 1 Bestellungsgrundlage

Die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau bestellt und vereidigt Sachverständige nach den Regelungen der Ordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung).

§ 2 Bestellungsvoraussetzungen

Einen Antrag auf Bestellung und Vereidigung zur oder zum Sachverständigen kann nur stellen, wer nachweist,

a) erfolgreich an einem Sachverständigenlehrgang der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau oder dem entsprechenden Lehrgang einer anderen deutschen Architekten- oder Ingenieurkammer teilgenommen zu haben, der nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf und
b) die Bestellungsvoraussetzungen gemäß § 2 der Sachverständigenordnung zu erfüllen.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Die eingereichten Unterlagen werden vom Eintragungsausschuss formal begutachtet und bewertet.

(2) Die Prüfung der besonderen Sachkunde und der Fähigkeit, Gutachten zu erstellen, erfolgt durch ein Fachgremium des Eintragungsausschusses (Prüfungsausschuss).

(3) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, im Rahmen des Bestellungsverfahrens die besondere Sachkunde und fachliche Eignung von Antragstellenden für die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständige oder Sachverständiger zu begutachten. Er kann ferner die besondere Sachkunde bereits öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger überprüfen.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem Fachberichterstattenden, einer oder einem Co-Fachberichterstattenden und einem Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt. Die oder der Vorsitzende muss eine oder ein von der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau bestellte und vereidigte Sachverständige oder bestellter und vereidigter Sachverständiger sein. Das gilt nicht für die erste Besetzung des Prüfungsausschusses.

(4) Die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau kann mit anderen Kammern oder Institutionen einen gemeinsamen Prüfungsausschuss bilden.

§ 4 Bestellungsverfahren

Das Bestellungsverfahren umfasst folgende Prüfungsschritte:

1. Einreichung der Antragsunterlagen
2. Persönliches Gespräch
3. Schriftliche Aufgabe
4. Mündliche Prüfung.

§ 5 Antragsunterlagen

Mit dem Antrag auf Bestellung und Vereidung zur oder zum Sachverständigen hat die oder der Antragstellende folgende Unterlagen in Textform einzureichen:

a) Lebenslauf, einschließlich der Darstellung eines detaillierten beruflichen Werdegangs

b) ein Fachgutachten ihrer oder seiner Wahl aus dem Sachgebiet, für das die Bestellung beantragt wird, aus dem die besondere Sachkunde ersichtlich ist; ein fiktives Gutachten ist zulässig
c) die Bestätigung der Teilnahme an mindestens drei Fortbildungsveranstaltungen aus den letzten zwei Jahren zum Sachgebiet, für das die Bestellung beantragt wird
d) die Teilnahmebescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Sachverständigenlehrgang der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau oder an einem entsprechenden Lehrgang einer anderen deutschen Architekten- oder Ingenieurkammer, die nicht älter als zwei Jahre sein darf
e) ein einfaches Führungszeugnis, dessen Ausstellung bei Antragstellung nicht länger als drei Monate zurückliegt.

§ 6 Persönliches Gespräch

Der Antragstellende muss vor formaler Begutachtung und Bewertung der nach § 5 eingereichten Unterlagen an einem persönlichen Gespräch mit der oder dem Fachberichterstattenden und der oder dem Co-Fachberichterstattenden teilnehmen.

§ 7 Schriftliche Aufgabe

(1) Nach Teilnahme an dem in § 6 genannten persönlichen Gespräch und nach positiver Bewertung der eingereichten Unterlagen und des persönlichen Gesprächs erhält die oder der Antragstellende von der oder dem Fachberichterstattenden des Prüfungsausschusses eine Aufgabenstellung in dem beantragten Sachgebiet.

(2) Die oder der Antragstellende muss die Aufgabenstellung in Form eines Gutachtens innerhalb von vier Wochen schriftlich bearbeiten. Die Prüfungsaufgabe ist wie ein Beweisbeschluss zu formulieren. Es soll darauf geachtet werden, dass es sich bei der Aufgabenstellung um eine Frage aus der täglichen Praxis einer oder eines öffentlich bestellt und vereidigten Sachverständigen handelt.

(3) Die oder der Fachberichterstattende prüft mit der oder dem Co-Fachberichterstattenden, ob die eingereichte Aufgabe den besonderen fachlichen Anforderungen standhält und erarbeitet eine Empfehlung für die Sitzung des Prüfungsausschusses.

(4) In der Sitzung des Prüfungsausschusses wird über die Empfehlung der Fachberichterstattenden beraten. Der Prüfungsausschuss spricht sich mit einfacher Mehrheit der jeweils beteiligten Mitglieder dahingehend aus, ob die oder der Antragstellende zur mündlichen Prüfung zugelassen wird.

(5) Wird die oder der Antragstellende zur mündlichen Prüfung zugelassen, wird sie oder er in einem Prüfungsgespräch zu der gestellten schriftlichen Aufgabe mündlich gehört. Darüber hinaus werden vom Prüfungsausschuss Verfahrensfragen aus dem Bereich des Sachverständigenwesens gestellt. Der Zeitraum der mündlichen Prüfung sollte 60 Minuten nicht wesentlich überschreiten.

(6) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung berät der Prüfungsausschuss in Abwesenheit der oder des Antragstellenden und spricht sich mit einfacher Mehrheit der jeweils beteiligten Mitglieder dahingehend aus, ob er die besondere Sachkunde und fachliche Eignung als gegeben ansieht oder verneint.

(7) Spricht sich der Prüfungsausschuss gegen eine Bestellung aus, muss der Beschluss ausführlich begründet werden.

§ 8 Nichtbestehen

Bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils muss die gesamte Prüfung, die aus schriftlichem und mündlichem Teil besteht, wiederholt werden. Ein formloser Antrag hierfür kann frühestens ein Jahr nach Durchführung der ersten Prüfung gestellt werden.

§ 9 Empfehlung

Nach Bestehen der Prüfung empfiehlt der Prüfungsausschuss dem Eintragungsausschuss, die öffentliche Bestellung zu beschließen.

§ 10 Weiterbestellung

(1) Bei Anträgen auf Weiterbestellung wird das Prüfungsverfahren nur durchgeführt, wenn der Kammer nachprüfbare Hinweise darüber vorliegen, dass die oder der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige nicht mehr über die erforderliche besondere Sachkunde verfügt.

(2) Dem Antrag auf Weiterbestellung müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

a) Chronologische Auflistung der in den vergangenen fünf Jahren erstellten Gutachten;
b) drei Gutachten aus den vergangenen 24 Monaten;
c) Nachweise über besuchte Fortbildungen in dem Sachgebiet, für das die oder der Sachverständige bestellt ist;
d) nach Vollendung des 70. Lebensjahres ein ärztliches Gutachten, das Auskunft über den derzeitigen Gesundheitszustand gibt.

(3) Die Verweigerung der Weiterbestellung aus anderen Gründen, die sich aus der Sachverständigenordnung ergeben, bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Kosten

Die Kosten der Prüfung ergeben sich aus § 8 der Gebühren- und Auslagenordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau.

§ 12 Vorverfahren

Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328), in der jeweils geltenden Fassung, gegen Entscheidungen des Eintragungsausschusses findet nicht statt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Begründung

Gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Hamburgisches Gesetz über das Ingenieurwesen (HmbIngG) gehört zu den Aufgaben der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau insbesondere Bestimmungen über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen für Ingenieurleistungen im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde zu erlassen, Sachverständige für Ingenieurleistungen zu bestellen und bei der Ernennung von anderen Sachverständigen mitzuwirken.

Die Erstfassung der Sachverständigenordnung dient der Umsetzung dieser Aufgabe.

Darüber hinaus soll die Sachverständigenordnung eine Zusammenarbeit mit der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein ermöglichen. Die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein bestellt und vereidigt schon seit vielen Jahren erfolgreich Sachverständige nach den Vorgaben eines entsprechenden Regelwerks. Die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau plant, sich dem dortigen Bestellungsverfahren künftig anzuschließen. Dafür ist es notwendig, weitestgehend übereinstimmende Regelungen zu haben.

Die Prüfungsordnung, die der Neufassung der Sachverständigenordnung als Anlage beigefügt ist, entspricht ebenfalls weitestgehend dem entsprechenden Regelwerk der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, um eine Zusammenarbeit zu ermöglichen.

Die Altersgrenze in Verbindung mit der Vorlage eines ärztlichen Attests in § 10 Abs. 2 lit. d der Prüfungsordnung dient insbesondere einem möglichst störungsfreien Ablauf von Gerichtsverfahren. Fällt die oder der vom Gericht bestellte Sachverständige während eines Verfahrens aus Krankheitsgründen oder wegen Todes aus, muss das gesamte Verfahren wiederholt werden. Da Bauverfahren grundsätzlich eine lange Laufzeit über mehrere Jahre haben, soll das ärztliche Attest dabei unterstützen, die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Bestellungszeitraum, insbesondere im Hinblick auf die Tätigkeit als Gutachter*in für lange Gerichtsverfahren, besser einschätzen zu können.

B: Gebühren- und Auslagenordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau

Vom …

§ 1
Grundlage

Für Leistungen der Kammer und die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen sowie für das Verfahren vor dem Eintragungsausschuss und für das Aufnahmeverfahren gilt diese Gebühren- und Auslagenordnung.

§ 2
Eintragungsverfahren

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Eintragung wird eine Antragsgebühr wie folgt erhoben:

1.	Eintragung in die Liste der im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure	282,- Euro
2.	Eintragung in die Liste der sonstigen Beratenden Ingenieurinnen und sonstigen Beratenden Ingenieure	282,- Euro
3.	Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und bauvorlageberechtigten Ingenieure	282,- Euro
4.	Gleichzeitige Eintragung in die Listen nach Nummer 1 und Nummer 3	338,- Euro
5.	Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure gemäß § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen	282,- Euro
6.	Eintragung in die Listen der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure, wenn die Person in eine Liste der Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure eines anderen Bundeslandes eingetragen ist oder eingetragen war und ihre Eintragung nur gelöscht worden ist, weil sie die Niederlassung oder den Wohnsitz in diesem Bundesland aufgegeben hat	141,- Euro
7.	Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und der bauvorlageberechtigten Ingenieure gemäß § 15 Absatz 5 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen	141,- Euro
8.	Gleichzeitige Eintragung in die Listen nach Nummer 1 und Nummer 3, wenn die Person die Voraussetzungen gemäß Nummer 6 und Nummer 7 erfüllt	225,50,- Euro
9.	Wechsel oder zusätzliche Eintragung in eine der Listen nach Nummer 1 oder Nummer 3	141,- Euro
10.	Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis gemäß § 6 a des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen	
	- für Kapitalgesellschaften	550,- Euro
	- für Partnerschaftsgesellschaften	275,- Euro
11.	Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften gemäß § 6 c Satz 2 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen je nach Umfang der Prüfung zwischen	275,- Euro und 550,- Euro

§ 3
Freiwillige Mitgliedschaft

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme als freiwilliges Mitglied wird eine Antragsgebühr von 112,- Euro erhoben.

§ 4
Löschungen und Änderungen von Amts wegen

(1) Für Löschungen aus den Listen und Verzeichnissen oder Änderungen innerhalb der Listen oder der Verzeichnisse, die vom Eintragungsausschuss vorgenommen werden, weil die eingetragene Person oder Gesellschaft eine für die Eintragung bedeutsame Änderung nicht innerhalb eines Monats dem Eintragungsausschuss mitgeteilt hat, wird von der oder dem Vorsitzenden des Eintragungsausschusses eine Gebühr von 55,- Euro erhoben. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Eintragungsausschusses entsprechend dem Aufwand des Verfahrens eine höhere Gebühr bis zu 165,- Euro festsetzen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die eingetragene Person verstorben ist oder die eingetragene Gesellschaft im Partnerschafts- bzw. Handelsregister gelöscht wurde.

§ 5
Eingetragene Gesellschaften

(1) Für die Betreuung von Gesellschaften, die in das Gesellschaftsverzeichnis nach § 6 a Absatz 1 Hamburgisches Gesetz über das Ingenieurwesen eingetragen sind, durch den Eintragungsausschuss der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau, insbesondere im Hinblick auf Überprüfung der Änderungen der Eintragung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister, werden pauschal folgende Gebühren pro Jahr erhoben:

- für die Betreuung von eingetragenen Kapitalgesellschaften 88,- Euro
- für die Betreuung von eingetragenen Partnerschaftsgesellschaften 44,- Euro.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der der Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis folgt. Sie endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Gesellschaft aus dem Gesellschaftsverzeichnis gelöscht wurde.

(3) Die Gebühr wird mit Beginn des Rechnungsjahres, frühestens mit Entstehen der Gebührenpflicht fällig.

§ 6
Schlichtungsverfahren

(1) Für die Tätigkeit des Schlichtungsausschusses wird je nach Umfang und Schwierigkeit der Sache eine Gebühr erhoben, die zwischen dem Eineinhalbfachen und dem Dreifachen einer Gebühr nach der Gebührentabelle (Anlage 2 zum Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 [BGBl. I S. 718], zuletzt geändert am 8. Juli 2006 [BGBl. I S. 1426]) in der jeweils geltenden Fassung liegt.

(2) Die Mindestgebühr beträgt 112,- Euro.

(3) Die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses setzt die Gebühr fest und bestimmt, welche Partei gebührenpflichtig ist und wie die Gebührenlast zu verteilen ist, wenn über die Pflichtigkeit oder die Verteilung der Gebührenlast keine Einigung zwischen den Parteien erzielt wird.

§ 7
Kosten des Ehrenverfahrens

(1) Die Kosten des Ehrenverfahrens setzen sich aus der Gebühr nach Absatz 2 und den Auslagen der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau nach Absatz 3 zusammen.

(2) Die Gebühr beträgt mindestens 330,- Euro
und höchstens 660,- Euro
Der Ehrenausschuss bestimmt in der Entscheidung die Höhe der Gebühr nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache. In ungewöhnlich umfangreichen und schwierigen Sachen kann der Höchstsatz nach Satz 1 bis zum Doppelten überschritten werden.

(3) Für die Auslagen gelten die maßgeblichen Vorschriften des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(4) Die oder der Beschuldigte trägt die Kosten des Verfahrens, wenn auf eine Maßnahme nach § 17 c Absatz 1 oder Absatz 2 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen erkannt oder das Ehrenverfahren wegen Verzichts der oder des Beschuldigten auf die Eintragung in die von der

Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau nach § 14 Absatz 1 Nummer 3 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen zu führenden Listen und Verzeichnisse eingestellt wird. Gleiches gilt, wenn die betroffene Person oder Gesellschaft nach § 17 b Absatz 2, 1. Alternative des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen den Antrag stellt, gegen sich selbst ein Ehrenverfahren zu eröffnen, und diesen Antrag zurücknimmt. In allen anderen Fällen erhebt die Hamburgische Ingenieurkammer - Bau keine Gebühren und Auslagen nach den Absätzen 2 und 3.

§ 8
Kosten der Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

(1) Für einen Antrag auf Bestellung und Vereidigung als Sachverständige oder Sachverständiger nach der Sachverständigenordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau wird eine Gebühr in Höhe von 860,00 Euro erhoben.

(2) Für einen Antrag auf Verlängerung der öffentlichen Bestellung wird eine Gebühr in Höhe von 290,00 Euro erhoben.

(3) Die Kosten für die Überprüfung der besonderen Sachkunde werden nach Zeitaufwand für die an dem Prüfungsverfahren beteiligten Personen mit 95,00 Euro netto pro Stunde zuzüglich Fahrtkosten berechnet und der Antragstellerin oder dem Antragsteller nach Beendigung des Antragsverfahrens individuell in Rechnung gestellt.

(4) Die Gebühr wird mit dem Eingang des Antrags fällig. Die Kosten nach Absatz 3 werden durch Übersendung der Rechnung fällig gestellt.

§ 9
Auslagen, Mahngebühren

(1) Auslagen sind wie folgt zu erstatten:

1.	Erteilung einer Zweitanfertigung der Eintragungsurkunde	56,- Euro
2.	Erteilung einer Eintragungsbestätigung	5,50 Euro
3.	Beglaubigungen	5,50 Euro/Blatt
4.	Kopien	0,55 Euro/Blatt.

Im Übrigen sind Auslagen in voller Höhe zu erstatten.

(2) Mitglieder erhalten Auskünfte und Beratung von der Kammer generell kostenlos.

(3) Werden Beiträge, Ordnungsgelder, Kosten, die Jahresmeldung über die Mitarbeiterzahl und von der Kammer angeforderte Angaben, zu denen die Mitglieder verpflichtet sind, angemahnt, betragen die Mahngebühren

1.	für die erste Mahnung	5,50 Euro
2.	für jede weitere Mahnung	11,- Euro.

§ 10
Fälligkeit, Stundung, Erlass, Niederschlagung

(1) Soweit eine gebührenpflichtige Tätigkeit auf Antrag vorgenommen wird und diese Gebühren- und Auslagenordnung keine abweichende Regelung enthält, entsteht die Kostenschuld mit Eingang des Antrages bei der Kammer. Gleichzeitig wird die Gebühr fällig. Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit ihrer Aufwendung. Für die Gebühren und Auslagen im Schlichtungsverfahren gemäß § 6 und im Ehrenverfahren gemäß § 7 ist die Kostenfestsetzung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In diesen Fällen werden die Gebühren und Auslagen mit Zugang der Kostenfestsetzungsbescheide fällig.

(2) Soweit eine gebührenpflichtige Tätigkeit nicht auf Antrag vorgenommen wird, entsteht die Kostenschuld mit Beendigung der Tätigkeit. Die Höhe der Gebühren wird von der Kammer schriftlich festgesetzt. Die Kostenfestsetzung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Mit Zugang der Kostenfestsetzungsbescheide werden die Gebühren und Auslagen fällig. Das Vorstehende gilt nur, soweit diese Gebühren- und Auslagenordnung keine abweichende Regelung enthält.

(3) Urkunden und sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der Kosten einbehalten oder an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner per Nachnahme des Kostenbetrages übersandt werden.

(4) Die Entscheidung über Stundung, Ermäßigung, Erlass oder Niederschlagung von Kostenforderungen trifft der sachlich zuständige Ausschuss, ansonsten der Vorstand der Kammer. Der Vorstand kann seine Entscheidungsbefugnis auf die Geschäftsführung der Geschäftsstelle übertragen.

§ 11
Kosten eines Widerspruchsbescheids

Wird im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens nach der Verwaltungsgerichtsordnung der Widerspruch zurückgewiesen, wird je nach Bearbeitungsaufwand eine Widerspruchsgebühr zwischen 11,- Euro und 112,- Euro erhoben.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Gebühren- und Auslagenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Begründung

Die Gebühren- und Auslagenordnung ist hinsichtlich der Gebührenhöhe seit 19 Jahren nicht geändert worden. Für diesen Zeitraum hat es eine Inflation von ca. 30% gegeben. Damit mit der Kostenordnung auch in Zukunft das insoweit wesentliche Prinzip der Kostendeckung eingehalten werden kann und die gestiegenen Kosten für Personal und Sachmittel (Miete, Bürobedarf etc.) durch die Gebühren abgedeckt werden, ist eine moderate Erhöhung unabdingbar. Die Erhöhung um die hier vorgesehenen 10 % ist dabei die untere Grenze dessen, was nötig ist, damit die Kammer in den betroffenen Bereichen auch weiterhin kostendeckend arbeiten kann. Dabei weisen die Gebühren zukünftig eine Höhe auf, dass sie die Gesamtkosten der insofern von der Ingenieurkammer-Bau zu erbringenden Leistungen auf keinen Fall überschreiten.
Zudem werden mit der Neufassung der Gebühren- und Auslagenordnung notwendige redaktionelle Änderungen vorgenommen.
Die Erstfassung einer Sachverständigenordnung macht eine entsprechende Ergänzung der Gebühren- und Auslagenordnung für Gebühren im Zusammenhang mit der Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen nötig. Dabei findet eine Orientierung an den Regelungen aus der Architekten- und Ingenieurkammer in Schleswig-Holstein (AIKSH) statt. Das soll eine beabsichtigte enge Kooperation hinsichtlich der Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen beider Kammern ermöglichen, um so eine attraktive, fundierte und zeitgemäße Ausbildung und Prüfung von Sachverständigen zu ermöglichen. Die AIK SH verfügt über langjähriges Erfahrungswissen darüber, welche Kosten durch Lehrgänge und Prüfungen anfallen und wie das Kostendeckungsprinzip berücksichtigt wird. Da beabsichtigt ist, die Bestellung und Vereidigung auch in Bezug auf die Abläufe an die Prozesse in der AIK SH anzugleichen, ist eine Orientierung auch an den Gebühren sinnvoll. Die Angabe einer Kostenhöchstgrenze für das Bestellungsverfahren ist nicht möglich, denn die Kosten beruhen auf dem konkreten Prüfungsaufwand. Dieser ist sehr individuell und sowohl vom Bestellungsgebiet als auch vom jeweiligen Prüfling abhängig. Gemäß den Erfahrungen der AIK SH dürften die Gesamtkosten für eine Bestellung als Sachverständige oder Sachverständiger, die sich sowohl aus den Kosten für den zu absolvierenden Sachverständigenlehrgang (in Höhe von ca. eineinhalb TEuro), den Antragsgebühren (in Höhe von 860,- EUR) und den Kosten für den Prüfaufwand der beiden Prüfer*innen für die schriftliche Aufgabe und mündliche Prüfung (jeweils 95,- EUR netto pro Stunde zuzüglich Fahrtkosten) zusammensetzen, in der Regel etwa vier Teuro nicht überschreiten.

C: Satzung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau

Die Satzung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau in der Fassung vom 28. Juni 1999, geändert am 18. November 2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Satzung, die Wahlordnung, die Ehrenordnung, die Fortbildungssatzung, die Gebühren- und Auslagenordnung sowie die Satzung zum Anschluss an ein Versorgungswerk sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen und treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist."

2. In § 12 werden folgende Sätze angefügt:

„Zusätzlich sollen die Regelwerke durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer bekannt gemacht werden. Sonstige Bekanntmachungen werden allen Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer mitgeteilt. Zusätzlich können alle Mitglieder in Textform auf die Veröffentlichung hingewiesen werden."

Begründung:
Zu 1. Die Änderung verfolgt das Ziel, dass Bekanntmachungen über geänderte Kammer-Regelwerke künftig außer im Amtlichen Anzeiger nur noch auf der Kammer-Website veröffentlicht und nicht mehr allen Mitgliedern durch Rundschreiben mitgeteilt werden müssen.

Zu 2. Sonstige Bekanntmachungen (z.B. über ungültige Urkunden) sollen den Mitgliedern künftig nur noch auf der Website der Kammer mitgeteilt werden. Zusätzlich können die Mitglieder in Textform, also auch per E-Mail, auf die Veröffentlichung einer Bekanntmachung auf der Website hingewiesen werden. Das entspricht der Praxis in anderen Ländern und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Mitglieder verstärkt eine digitale Kommunikation von der Kammer erwarten; Bekanntmachungen in Papierform gelten als überholt. Da die Kammer nicht von allen Mitgliedern aktuelle E-Mail-Adressen hat, würde ein Direktmailing nicht reichen; es kann zukünftig allerdings gewählt werden, um zusätzlich zur Online-Veröffentlichung auf sonstige Bekanntmachungen hinzuweisen.

D: Wahlordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau

Die Wahlordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau vom 28. Juni 1999, geändert am 18. November 2021 wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

„Das Ergebnis der Wahl ist den Mitgliedern nach den Vorgaben der Satzung bekannt zu machen."

Begründung
Anknüpfend an eine aktuelle Änderung der Satzung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau ist auch § 10 der Wahlordnung zu ändern; die in der Wahlordnung gesondert geregelte Pflicht zur Information der Mitglieder über das Ergebnis von Wahlen durch Rundschreiben oder Veröffentlichung im Deutschen Ingenieurblatt soll zukünftig entfallen. Stattdessen sollen die Wahlergebnisse den Mitgliedern künftig nach den Vorgaben der Satzung bekanntgemacht werden.

Liste der Bewerber/innen je Wahl

1. Wahl des Vertreters der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau im Verwaltungsrat des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen

Wahl des Vertreters

Kandidat:	Herr Dr.-Ing. Matthias Kahl	(Mitglied HIK und Versorgungswerk)

Gemäß Satzung des Ingenieurversorgungswerkes (§ 53) und Anschlusssatzung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau (§ 4 Abs. 1) wählt die Mitgliederversammlung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau eine Vertreterin oder einen Vertreter (Mitglied der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau – unabhängig von der Art der Mitgliedschaft und einer evtl. Listeneintragung – und Mitglied des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen) im Verwaltungsrat des Versorgungswerkes.

2. Wahl zum Wettbewerbsausschuss

Wahl der sieben Beisitzer

Kandidaten:	1. Herr Dipl.-Ing. Thorsten Buch	(Mitglied)
	2. Herr Dipl.-Ing. Andy Grubba	(Mitglied)
	3. Herr Dipl.-Ing. Christian Kühner	(Mitglied)
	4. Herr Dr.-Ing. Ulrich Meyer	(Mitglied)
	5. Herr Dipl.-Ing. Sven Noetzel	(Mitglied)
	6. Herr Dipl.-Ing. Stefan Paul	(Mitglied)
	7. Herr Dipl.-Ing. Alexander Prochaska	(Mitglied)

Gemäß Geschäftsordnung des Wettbewerbsausschusses der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau (§ 2 Abs. 1) besteht der Wettbewerbsausschuss aus mindestens sieben und höchstens neun Mitgliedern der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau unabhängig von der Art der Mitgliedschaft und einer evtl. Listeneintragung. In seiner Sitzung vom 17.07.2025 hat der Vorstand der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau aufgabengemäß beschlossen, dass der Wettbewerbsausschuss für die nächste Amtsperiode von zwei Jahren aus sieben Mitgliedern bestehen soll.